

3 ERGEBNISSE

In der vorliegenden Untersuchung sind die besonderen Nonnenregeln des Vinaya-Piṭaka der Theravāda-Schule unter Berücksichtigung der *Samantapāsādikā* umfassend dargestellt worden. Dabei war die Präsentation und Diskussion dieser Vorschriften und der mit ihnen inhaltlich zusammenhängenden Verordnungen das erste Anliegen; dies ist durch die Übersetzung und die Verweise in der Diskussion der einzelnen Regeln geschehen. Die Untersuchung erfolgte ferner unter besonderer Berücksichtigung der Mönchsregeln derselben Schule, indem die nur für Nonnen gültigen Vorschriften mit den Mönchsregeln – die zum Teil auch für Nonnen gelten – verglichen wurden. Dieser Vergleich ist zunächst in der Diskussion der einzelnen Verordnungen enthalten, vor allem aber in den die jeweiligen Kapitel abschließenden Abschnitten.¹ So ist dort auf formale Unterschiede wie Anzahl der Regeln und Besonderheiten in der Formulierung ebenso wie auf die inhaltlichen Unterschiede hingewiesen worden.² Dem inhaltlichen Vergleich der jeweils behandelten Vergehenskategorie wurde dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt, indem die nur für Nonnen formulierten Verordnungen den beiden Orden gemeinsamen Regeln und den reinen Mönchsvorschriften in Listen gegenübergestellt sind,³ wobei sich die Anordnung der Regeln in den Listen aus den Schwerpunkten der Vergehenskategorien ergibt. Dabei wurden die Unterschiede zum Regelkonvolut der Mönche aufgezeigt, und es wurde auf offensichtliche, wahrscheinliche und mögliche Gründe der festgestellten Abweichungen hingewiesen. Aufgrund des großen Umfangs des behandelten Materials werden die Ergebnisse der Untersuchung hier nun zusammenfassend dargestellt. Durch Querverweise wird auf die relevanten Stellen in Teil 2 verwiesen. Zunächst soll die nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnete Zusammenfassung der besonderen Verordnungen für Nonnen einen Überblick über die in ihnen behandelten Verhaltensweisen und Umstände geben.⁴

¹ 2.1.3.1, 2.2.3.2, 2.3.3.2, 2.4.3.2, 2.5.3 und 2.6.3.

² Für die Samghādisesa-Vergehenskategorie ist dort ferner die sich bei Mönchen und Nonnen unterscheidende Strafe behandelt (s. 2.2.3.1).

³ Lediglich für die Pārājika- und die Pāṭidesaniya-Vergehensklassen sind keine Listen erstellt worden. Dies ist durch Übersichtlichkeit dieser Abschnitte begründet.

⁴ Mit „besondere Nonnenregeln“ werden in dieser Arbeit die nur für Nonnen formulierten Regeln bezeichnet. Diese Vorschriften haben z.T. auch Parallelen unter den Mönchsregeln, so daß die in ihnen behandelten Verhaltensweisen oft nicht nur den Nonnen, sondern auch den Mönchen verboten sind. Hier in Teil 3.1 sind die den Nonnen und Mönchen gemeinsamen Regeln zu den einzelnen Themen nicht berücksichtigt; diese werden unter den einzelnen Regeln und in den den Vergehenskategorien folgenden Abschnitten angeführt und behandelt. Auf diese Stellen wird durch die Querverweise Bezug genommen. Für einführende Darstellungen der Gegebenheiten im Nonnenorden unter Einbeziehung der mit den Mönchen gemeinsam zu befolgenden Regeln sei hier ferner auf die relevanten Abschnitte in HORNER'S *Women* sowie in WIJAYARATNAS Abhandlung *Les Moniales Bouddhistes* verwiesen. Wo in der vorliegenden Arbeit ein von HORNER (in *BD* oder *Women*) oder WIJAYARATNA abweichendes Verständnis von Verordnungen oder Zusammenhängen erarbeitet wurde, wird durch entsprechende Anmerkungen darauf aufmerksam gemacht.

3.1 Zusammenfassung der Nonnenregeln

a) Aufnahme in den Orden

Möchte eine Frau sich der Ordensgemeinschaft anschließen, so muß sie ebenso wie ein Mann zunächst die niedere Ordination (*pabbajā*) erhalten, wodurch sie zur Novizin (*sāmaṇerī*) wird.⁵ Als nächster Schritt ist eine zweijährige Probezeit für jede Ordinationskandidatin vorgesehen. In dieser Zeit ist sie eine sog. Sikkhamānā und verpflichtet sich, sechs Regeln zu befolgen (Pāc 63, Garudhamma 6 [2.4.2.63, 2.6.2.1, S. 352]). Die Zulassung zur Probezeit (*sikkhāsammuti*) erfolgt in einer Rechtshandlung des Nonnenordens ohne Mitwirkung der Mönche (Pāc 63 [2.4.2.63]). Über die Lebensumstände einer Sikkhamānā ist im Vinaya-Piṭaka wenig berichtet, aber möglicherweise darf sie während dieser zwei Jahre weiterhin bei ihrer Familie wohnen (Pāc 70 und 79 [2.4.2.70 und 79]). Um zur vollen Ordination (*upasampadā*) im Nonnenorden zugelassen werden zu können, muß eine Sikkhamānā erneut durch eine Rechtshandlung des Nonnenordens (*vuṭṭhānasammuti*) bestätigt werden (Pāc 64 [2.4.2.64]). Die Verpflichtung zur zweijährigen Probezeit und zur darauffolgenden Billigung durch den Orden ist unabhängig vom Alter der Kandidatin bindend (Pāc 66, 67 und 72, 73 [2.4.2.66, 67, 72 und 73]). Das Mindestalter für die Ordination ist bei verheirateten Frauen zwölf⁶ (Pāc 65 [2.4.2.65]), bei unverheirateten Frauen zwanzig Jahre (Pāc 71 [2.4.2.71]). Schwangere und stillende Frauen (Pāc 61 und 62 [2.4.2.61 und 62]) sind grundsätzlich von der Ordination ausgeschlossen. Dies gilt auch für Frauen mit eingeschränkter Gebärfähigkeit aufgrund von Fehlbildungen oder bestimmten Krankheitsbildern des Urogenital-Trakts (Cv X.17.1 [2.6.2.17]). Auch eines nach weltlichem Recht schweren Verbrechens schuldige Frauen (SA 1 [2.2.2.1]) und Frauen, die sich in der zweijährigen Probezeit nicht des Umgangs mit Männern enthalten (Pāc 79 [2.4.2.79]), dürfen nicht ordiniert werden. Ferner ist die Einwilligung des Ehemanns oder der Eltern nicht nur vor der niederen sondern auch vor der vollen Ordination eine unabdingbare Voraussetzung (Pāc 80 [2.4.2.80]).

Die Ordination im Nonnenorden muß in einem Zug durchgeführt werden, d. h. eine Unterbrechung der Rechtshandlung durch die vorübergehende Auflösung der damit beschäftigten Versammlung ist nicht statthaft (Pāc 81 [2.4.2.81]).⁷ Neben der Kandidatin muß auch die der Ordinationszeremonie im Nonnenorden vorstehende Nonne (*pavattinī* oder *upajjhā*) einige Bedingungen erfüllen. Sie muß selbst schon zwölf Jahre lang dem Orden angehören (Pāc 74 [2.4.2.74]) und vom Nonnenorden die Erlaubnis zur Durchführung der Rechtshandlung (*vuṭṭhāpanasammuti*) erhalten haben (Pāc 75 [2.4.2.75]). Die Verwei-

⁵ Diese grundlegende Forderung an Frauen wird von WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 52–54, bes. Anm. 20) unterschlagen. Seine Ausführungen vermitteln den Eindruck, daß der Ordenseintritt von Frauen durch die zweijährige Probezeit und die darauffolgende Ordination erfolgt und eine niedere Ordination nicht vorgesehen ist.

⁶ HORNER geht dagegen in ihrer Übersetzung dieser Regel davon aus, daß sich die Jahresangabe auf die Dauer der ehelichen Verbindung, nicht aber auf das Alter der Frau bezieht (BD III, 369). Noch in *Women* (150f.) nahm jedoch auch sie an, daß hier das Lebensalter gemeint sei (s. a. 2.4.2.65).

⁷ Dies gilt grundsätzlich für jede Rechtshandlung eines Mönchs- oder Nonnenordens, wird jedoch nur für Uposatha, Pavāraṇā und die Ordination im Nonnenorden explizit gesagt. HORNER geht hingegen davon aus, daß die Regel Pāc 81 (N) festlege, daß keine Auswahl der die Ordination durchführenden Personen getroffen werden dürfe (*Women*, 139f.; s. 2.4.2.81).

gerung dieser Erlaubnis ist von ihr bedingungslos zu akzeptieren (Pāc 76 [2.4.2.76]). Ferner ist die Zahl der von einer Nonne aufzunehmenden Frauen auf eine Sikkhamānā in zwei Jahren begrenzt (Pāc 82 und 83 [2.4.2.82 und 83]), da eine Nonne nur für jeweils eine Sikkhamānā verantwortlich sein sollte.

Um die volle Ordination erhalten zu können, muß die Kandidatin eine Pavattinī wählen und Schale und Robe erhalten (Cv X.17.2 [2.6.2.17]). Nachdem der Nonnenorden sowohl der Sikkhamānā als auch der Pavattinī die formelle Erlaubnis zur Durchführung der Ordination gegeben hat (s.o.), können die Vorbereitungen für die eigentlichen Rechtshandlungen beginnen. Zunächst wird eine Nonne dazu bestimmt, die Sikkhamānā über die sog. 24 „Hinderungsgründe“ (*antarāyikā dhammā*) zu belehren (Cv X.17.2–4 [2.6.2.17]). Diese Hinderungsgründe sind Faktoren, die eine Ordination unmöglich machen und deren Vorliegen vor der Ordinationszeremonie durch eine eingehende Befragung ausgeschlossen werden muß (Cv X.17.1 [2.6.2.17]). Nachdem die Sikkhamānā erst als Einzelne über diese Hinderungsgründe unterrichtet worden ist, bittet sie den Nonnenorden formell um die Upasampadā (Cv X.17.5 [2.6.2.17]). Nun wird sie offiziell vor dem Nonnenorden befragt, ob bei ihr einer der Hinderungsgründe vorliegt (Cv X.17.6 [2.6.2.17]). Ist dies nicht der Fall, kann die Ordinationszeremonie im Nonnenorden erfolgen (Cv X.17.7 [2.6.2.17]). Da die Ordination von beiden Orden zu erbitten ist (Garudhamma 6 [2.6.2.1, S. 352]), wird nach der Rechtshandlung im Nonnenorden die endgültige Ordination im Mönchsorden erteilt (Cv X.2.1 und Cv X.17.7 [2.6.2.2 und 17]).⁸ Unter Ausnahme der Befragung über die Hinderungsgründe wird nun der Vorgang im Mönchsorden wiederholt. Unmittelbar darauf wird die Zeit der Ordination offiziell bestimmt, um das genaue Ordinationsalter berechnen und damit die Position der Ordinierten innerhalb der Hierarchie des Nonnenordens definieren zu können (Cv X.17.8 [2.6.2.17]). Kann die Kandidatin aus wichtigen Gründen nicht vor dem Mönchsorden erscheinen, so kann auch eine andere Nonne als Botin die Ordination anstelle der verhinderten Frau im Mönchsorden erbitten und erhalten (Cv X.22.1–3 [2.6.2.22]).

Nach diesen Vorgängen lebt die neu ordinierte Nonne zwei Jahre in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zu der Nonne, die ihr die Ordination erteilt hat, der sog. Pavattinī. Im Verhältnis zu dieser wird die neu ordinierte Nonne als Sahajīvinī („Mitbewohnerin“) bezeichnet.⁹ Die zwei Jahre sind für beide verpflichtend (Pāc 68 und 69 [2.4.2.68 und 69]). Zu dem besonderen Verhältnis gehört auch, daß die Pavattinī ihre Sahajīvinī unmittelbar nach deren Ordination eine gewisse Strecke von ihrem Heimatort wegführt (Pāc 70 [2.4.2.70]). Ferner muß die Sahajīvinī im Krankheitsfall von der Pavattinī gepflegt werden oder zumindest muß ihre Pflege veranlaßt werden (Pāc 34 [2.4.2.34]).

⁸ Mahāpajāpatī als Ausnahme wurde durch die Annahme der acht Garudhammas ordiniert (Cv X.2.2 [2.6.2.2]).

⁹ HORNER (BD III, 309, Anm. 1) und ihr folgend WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 77f.) unterscheiden nicht zwischen der zweijährigen Probezeit als Sikkhamānā und dem zweijährigen Abhängigkeitsverhältnis als Sahajīvinī.

b) Jahresablauf

Uposatha

Ebenso wie Mönche führen Nonnen alle vierzehn Tage die „Beichtfeier“ (*uposatha*) durch. Bei dieser Gelegenheit wird das Beichtformular der Nonnen (*bhikkhunīpāṭimokkha*) rezitiert, das sich aus den besonderen Nonnenregeln und den gemeinsam mit den Mönchen zu befolgenden Regeln zusammensetzt (Cv X.4 [2.6.2.4]). Das Datum des Uposatha-Tages der Nonnen wird von den Mönchen festgelegt, und die Nonnen richten sich nach ihnen (Pāc 59, Garudhamma 3 [2.4.2.59 und 2.6.2.1, S. 349]). Die Rezitation selbst wird jedoch von den Nonnen durchgeführt (Cv X.6.1 [2.6.2.6]). Um an dieser Rezitation teilnehmen zu dürfen, müssen Nonnen – ebenso wie Mönche – sich durch das Geständnis und ggf. die Aufsichtnahme der Strafe ihrer Vergehen entledigt haben. Dabei sind die anderen, integren Nonnen mit der Durchführung der notwendigen Vorgänge betraut (Cv X.6.2 und Cv X.7 [2.6.2.6 und 7]). Das Verbergen des Vergehens einer anderen Nonne ist nicht erlaubt (SA 9 [2.2.2.9]); besonders schwer wird dies bei den Pārājika-Vergehen gewertet (Pār 2 [2.1.2.2]).

Eine Nonne, die von der Unterweisung (*ovāda*) ausgeschlossen wurde, darf nicht an der Uposatha-Zeremonie teilnehmen. Ein solcher Ausschluß von der Unterweisung kann als Strafmaßnahme der Mönche erfolgen (Cv X.9.3 [2.6.2.9]). Nonnen dagegen haben keinen Einfluß darauf, ob ein Mönch an der Uposatha-Zeremonie im Mönchsorden teilnimmt oder nicht (Cv X.20 [2.6.2.20]).

Ovāda

Am Uposatha-Tag erfolgt auch die Unterweisung (*ovāda*) der Nonnen durch die Mönche, um welche die Nonnen halbmonatlich bei den Mönchen nachsuchen (Pāc 59, Garudhamma 3, Cv X.9.4 [2.4.2.59, 2.6.2.1, S. 349, und 2.6.2.9]). Die Verpflichtung, alle vierzehn Tage vor den Mönchen zu erscheinen und die Unterweisung zu erbitten, beinhaltet gleichzeitig, daß die Nonnen sich auch außerhalb der Residenzpflicht während der Regenzeit nicht ganz unabhängig von den Mönchen bewegen können: sie müssen stets zumindest in der Nähe eines Mönchsordens oder einzelner Mönche bleiben. Die Bitte um die Unterweisung wird von zwei bis drei Nonnen einem bestimmten Mönch vorgebracht und sollte grundsätzlich von diesem Mönch angenommen werden (Cv X.9.4 [2.6.2.9]). Die Unterweisung selbst erfolgt im Wohnbezirk der Mönche. Während dieses Vorgangs werden v.a. Fragen hinsichtlich des Vinaya erörtert (Cv X.8 [2.6.2.8]; s. 2.6.3, S. 453ff.). Die Teilnahme ist für Nonnen verpflichtend (Pāc 58, Cv X.9.3 [2.4.2.58, 2.6.2.1]). Ebenso sind jedoch auch die Mönche dazu angehalten, die Unterweisung durchzuführen, sofern sie nicht unfähig dazu, krank oder auf Wanderschaft sind. Es mag auch vorkommen, daß die Nonnen bei einem im Wald lebenden Mönch die Unterweisung erbitten. Nimmt ein solcher Mönch die Unterweisung vor, so müssen besondere Vereinbarungen hinsichtlich Zeit und Ort getroffen werden. Beide beteiligten Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, sich an die getroffenen Verabredungen zu halten (Cv X.9.5 [2.6.2.9]). Wie bereits erwähnt, beinhaltet die Aussetzung der Unterweisung, daß eine Nonne auch von der Uposatha-Zeremonie ausgeschlossen ist. Daher darf der Mönch, der diesen Ausschluß veranlaßt hat, sich nicht auf Wanderschaft begeben, damit er die von ihm verhängte Strafmaßnahme auch wie-

der aufheben kann. Die Anwendung dieser Strafmaßnahme ist darüber hinaus nur erfahrenen und kompetenten Mönchen vorbehalten. Ferner soll der Ausschluß einer Nonne von der Unterweisung weder unbegründet noch ohne Angabe der Begründung erfolgen (Cv X.9.3 [2.6.2.9]).

Regenzeit, Wohnen und Fortbewegung

Wie Mönche dürfen Nonnen sich während der Regenzeit nicht auf Wanderschaft begeben (Pāc 39 [2.4.2.39]). In diesem Jahresabschnitt müssen sie innerhalb eines Bezirks wohnen, in dem sich auch ein Mönch befindet (Pāc 56, Garudhamma 2 [2.4.2.56, 2.6.2.1, S. 348]). Die Wohnbezirke der Nonnen und Mönche sind getrennt (Cv X.16.1 [2.6.2.16]) und die Nonnen sollen nicht ohne weiteres den den Mönchen vorbehaltenen Bereich innerhalb des Wohnbezirks betreten, während dort Mönche anwesend sind (Pāc 51 [2.4.2.51]).

Nonnen müssen stets innerhalb eines Dorfs residieren (Cv X.23 [2.6.2.23]). Dies bedeutet, daß den Nonnen die dritte der vier den Mönchen gewähren „Grundlagen“ (*nissaya*), das „Wohnen an einer Baumwurzel“, versagt bleibt (Cv X.17.8 [2.6.2.17]). Entsprechend sind ihnen auch die als „zusätzliche Erlungenschaften“ beschriebenen Gebäudetypen nicht ohne weiteres zugänglich. Als den Nonnen explizit erlaubte Wohnstätten sind im Vinaya-Piṭaka ein Schuppen, eine Nonnenunterkunft, ein Neubau und Bauten für Einzelpersonen genannt (Cv X.24 [2.6.2.24]). Auch dort sollen die Nonnen während der Nacht nicht allein, sondern zu ihrem eigenen Schutz stets in Begleitung einer anderen Nonne sein (SA 3 [2.2.2.3]). Dabei dürfen sie sich mit der zweiten Nonne allerdings nicht ein Bett und eine Decke teilen (Pāc 31 und 32 [2.4.2.31 und 32]).

Mehreren Stellen des Vinaya-Piṭaka ist zu entnehmen, daß die Unterkünfte für Nonnen „nicht ausreichen“. So ist es oft sicher sinnvoll für eine Nonne, sich im Voraus der Unterbringung in einem Nonnenwohnbezirk zu versichern. Die Zusage an andere Nonnen, daß sie Unterkunft erhalten können, ist bindend: keine andere Nonne darf aus einem Nonnenbezirk verwiesen werden, nachdem ihr vorher Unterkunft zugesichert worden ist (Pāc 35 [2.4.2.35]).

Begeben die Nonnen sich nach der Regenzeit wieder auf Wanderschaft, so beinhaltet dies, daß sie eine Strecke von mindestens fünf bis sechs Yojanas zurücklegen (Pāc 40 [2.4.2.40]) und ihren bisherigen Wohnort formell aufgeben müssen (Pāc 48 [2.4.2.48]). Auch während dieser Reisen ist die Begleitung einer anderen Nonne vorgeschrieben (SA 3 [2.2.2.3]). Zudem können die Nonnen sich auch außerhalb der Regenzeit nicht zu weit von Mönchen entfernen, da sie diese alle vierzehn Tage um die Unterweisung (*ovāda*) bitten müssen (Pāc 59 [2.4.2.59]). Wandern Nonnen durch gefährliche Gegenden, so sollen sie sich sogar einer Reisegruppe anschließen (Pāc 37 und 38 [2.4.2.37 und 38]). Auch außerhalb der Regenzeit sind die Nonnen dazu verpflichtet, innerhalb eines Dorfs zu übernachten (Cv X.23 [2.6.2.23]). Wollen oder müssen die Nonnen in einem Laien-Haushalt nächtigen, so ist es notwendig, daß sie die Einwilligung des Hausherrn einholen (Pāc 17 [2.4.2.17]).

Pavāraṇā

Die Residenzpflicht während der Regenzeit wird durch die sog. Pavāraṇā-Zeremonie beendet. Zu dieser Gelegenheit bittet jeder einzelne Ordensangehörige den versammelten Orden, Kritik an seinem Verhalten während der Regenzeit

zu üben. Die Kritik kann durch eigene Beobachtung, Hörensagen oder bloße Vermutungen begründet sein. Die Durchführung dieser Rechtshandlung ist auch für Nonnen verpflichtend (Cv X.19.1 [2.6.2.19]), muß von ihnen jedoch (im Gegensatz zu den Mönchen) nicht nur im eigenen, sondern vor beiden Orden durchgeführt werden (Pāc 57, Garudhamma 4, Cv X.19.1 [2.4.2.57, 2.6.2.1, S. 349, 2.6.2.19]). Zunächst wird die Rechtshandlung im Nonnenorden vollzogen. Sie beginnt nach dem Mittagessen, und am nächsten Tag erfolgt die entsprechende Rechtshandlung vor dem Mönchsorden (Cv X.19.1 [2.6.2.19]). Für diesen Zweck wird eine Repräsentantin ernannt (Cv X.19.2 [2.6.2.19]), die Pavāraṇā wie ein einzelner Mönch anstelle des gesamten Nonnenordens durchführt (Cv X.19.3 [2.6.2.19]). Für Mönche besteht die Möglichkeit, einzelne Nonnen von der Pavāraṇā-Zeremonie auszuschließen, umgekehrt ist dies jedoch nicht der Fall (Cv X.20 [2.6.2.20]).

Beschenkungszeit, Kathina und die Bekleidung der Nonnen

Nach der Regenzeit, die mit der Pavāraṇā-Zeremonie abgeschlossen wird, erfolgt eine einmonatige Besenkungszeit (*cīvaradānasamaya*). Während dieser Periode kann dem Orden Robenmaterial und anderes geschenkt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Besenkungszeit um bis zu vier Monate zu verlängern, indem man mittels des „Ausbreitens von Kathina“ (*kathina aṭṭharaṇa*) die sog. Kathina-Periode eröffnet. Die während der gesamten Besenkungszeit dem Nonnenorden zukommenden Roben werden als „Zeitrobe“ (*kālacīvara*) bezeichnet und unter denjenigen Nonnen verteilt, die die Regenzeit am beschenkten Ort verbracht haben. Außerhalb der Besenkungszeit erhaltene Roben gelten als „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*) und werden immer nur unter den gerade anwesenden Nonnen verteilt. Das Verteilungsprinzip der Gewänder richtet sich also danach, ob ein Gewand dem Orden während oder außerhalb der Besenkungszeit zukommt. Um zu verhindern, daß bewußt Einfluß auf die Verteilungskriterien genommen wird, sind verschiedene Regeln in den Vinaya aufgenommen, die beispielsweise verbieten, die rechtmäßige Aufhebung der Kathina-Periode (und damit der verlängerten Besenkungszeit) zu verzögern (Pāc 30 [2.4.2.30]). Dies könnte gewünscht werden, um die Verteilungskriterien zu verändern und bestimmte Nonnen von der Gabe auszuschließen. In diese Richtung weisen diejenigen Verordnungen, nach denen den Nonnen verboten ist, die rechtmäßige Verteilung des Robenmaterials zu verhindern (Pāc 27 [2.4.2.27]), oder wissentlich unangebrachte Verteilungsprinzipien zur Anwendung kommen zu lassen (NP 2 [2.3.2.2]). Auch dürfen Nonnen dem Erhalt eines Robengeschenks an eine Gruppe kein Hindernis in den Weg legen (Pāc 26 [2.4.2.26]) oder gar die Besenkungszeit vollends verstreichen lassen, ohne sich um die Roben zu bemühen (Pāc 29 [2.4.2.29]).

Die „drei Gewänder“ der Mönche (*antaravāsaka*, *uttarāsaṅga* und *saṃghāti*) sind auch für Nonnen vorgesehen. Darüber hinaus müssen Nonnen ein Badegewand und ein Brusttuch mit sich führen (Pāc 22, Pāc 96, Cv X.17.2 [2.4.2.22 und 96, 2.6.2.17]). Diese zusätzlichen Kleidungsstücke sind jedoch nicht ständig zu tragen: das Badegewand ist beim Baden, das Brusttuch innerhalb des Dorfbezirks anzulegen. Ferner gibt es noch ein besonderes Kleidungsstück für die Nonnen während ihrer Monatsblutung, das Menstruationsgewand (*āvasathacīvara*). Dieses darf nur während der Regelblutung, und zwar zusam-

men mit Hüftfaden, Lendenschurz und Tampon, getragen werden (Cv X.16.2 [2.6.2.16]). Es mag sein, daß das Menstruationsgewand von menstruierenden Nonnen nur in öffentlichen Asketenherbergen getragen werden muß. Dort jedenfalls muß dieses Gewand nach drei Tagen gewaschen und abgegeben werden (Pāc 47 [2.4.2.47]).

Den Nonnen sind Extravaganzen der Kleidung untersagt, die an Personen des weltlichen Lebens erinnern: sie dürfen kein langes Hüftband tragen oder mit dem Hüftband oder anderen Materialien Schmuckfalten an der Robe binden (Cv X.10.1 [2.6.2.10]). Wie bei den Mönchen darf ihre Robe nicht völlig gleichmäßig gefärbt sein, und der Saum soll nicht zu lang oder verziert sein. Auch das Tragen einer Jacke oder von Kleidung aus besonderen Materialien ist ihnen verboten (Cv X.10.5 [2.6.2.10]).

Die Erlaubnis an Mönche, in bestimmten Situationen eines ihrer drei Gewänder abzulegen, kann für Nonnen zumindest in der Regenzeit nicht gelten (s. 2.3.3.2, S. 140). Daher besteht für sie eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber der eigenen Bekleidung. So müssen sie sich mindestens alle fünf Tage um die Pflege ihrer Gewänder kümmern (Pāc 24 [2.4.2.24]). Auch die Sorgfaltspflicht gegenüber der Bekleidung anderer Nonnen wird betont. Eine Regel besagt, daß eine Nonne nach einem Robentausch die weggegebene Robe nicht ohne weiteres wieder an sich nehmen darf (NP 3 [2.3.2.3]), einer anderen Verordnung zufolge ist es den Nonnen untersagt, die Robe einer anderen Nonne aufzutrennen, und sie dann nicht innerhalb von vier oder fünf Tagen wieder zusammenzunähen (Pāc 23 [2.4.2.23]). Grundsätzlich verboten ist es den Nonnen, ein Gewand zu tragen, das nicht zu ihrem eigenen regulären Robenbestand gehört (Pāc 25 [2.4.2.25]).

c) Rechtshandlungen

Die Rechtshandlungen (*kamma*) der Nonnengemeinde werden von den Nonnen selbst durchgeführt (Cv X.6.3 [2.6.2.6]). Auch die Rechtsangelegenheiten (*adhikarana*) werden im Nonnenorden eigenständig geklärt und beigelegt. Nur in Ausnahmefällen wird den Mönchen bei der Klärung von internen Streitigkeiten eine beratende Funktion eingeräumt (Cv X.7 [2.6.2.7]). Im Grundsatz gelten die Bestimmungen für die Rechtshandlungen der Mönche auch für Nonnen, wobei dies innerhalb der Nonnenregeln hinsichtlich bestimmter Punkte nochmals explizit betont wird. So darf eine Nonne beispielsweise nicht ohne die Zustimmung des zuständigen Nonnenordens eine suspendierte Nonne restituieren (SA 4 [2.2.2.4]). Ferner darf eine Nonne keine andere Nonne beschimpfen, wenn sie in irgendeiner Rechtsangelegenheit überstimmt wurde (SA 8 [2.2.2.8]). Hat eine Nonne zugesagt, eine Rechtsangelegenheit zu bereinigen, so ist sie dazu verpflichtet, dies Versprechen auch einzulösen (Pāc 45 [2.4.2.45]).

Darüber hinaus gibt es einige Rechtshandlungen, die nur der Nonnenorden durchführen kann und muß, da sie mit den bei Mönchen und Nonnen grundsätzlich unterschiedlichen Gegebenheiten zusammenhängen. Es handelt sich dabei um die Erteilung der „Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammuti*, Pāc 63 [2.4.2.63]), durch die eine Novizin die Erlaubnis zur Absolvierung der Sikkhamānā-Zeit erhält, um die Erteilung der „Erlaubnis zur Aufnahme“ (*vuṭṭhānasammuti*, Pāc 64 [2.4.2.64]), die eine Sikkhamānā zum Erhalt der vollen Ordination berechtigt, und um die „Erlaubnis aufzunehmen“ (*vuṭṭhāpanasammuti*, Pāc

75 [2.4.2.75]), durch die die für eine Sikkhamānā zuständige Nonne zur Durchführung der Ordinationszeremonie autorisiert wird. Aufgrund der Verpflichtung der Nonnen, nicht allein zu leben (SA 3 [2.2.2.3]), wird in einer Rechts-handlung eine Begleiterin für diejenigen Nonnen ernannt, die die Besinnungszeit (*mānatta*) als Strafe für ein Saṃghādisesa-Vergehen verbringen müssen (Cv X.25.3 [2.6.2.25]).

Die einzige rechtliche Handhabe der Nonnen gegenüber den Mönchen ist die Durchführung eines sog. *daṇḍakamma*. Diese Rechtshandlung dürfen Nonnen gegen sich anstößig verhaltende Mönche durchführen. In der Folge wird der betreffende Mönch von den Nonnen nicht mehr begrüßt (Cv X.9.1 [2.6.2.9]).

d) Besitzverhältnisse

Die Attribute eines Angehörigen des buddhistischen Ordens werden im allgemeinen mit dem Terminus *parikkhāra* bezeichnet. Diese Utensilien sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht wie ein Guthaben angesammelt werden. So sollen Nonnen beispielsweise keine Almosenschalen horten (NP 1 [2.3.2.1]).

Der Saṃgha als „Rechtsperson“ erhält die Besitztümer verstorbener Ordensangehöriger, sofern es deren letzter Wille war. Dabei geht der Besitz je nach Geschlecht des Verstorbenen an den Mönchs- bzw. Nonnenorden über. Wünscht jedoch ein Laie seine Güter dem Orden zu hinterlassen, so kommen sie dem Mönchsorden zu (Cv X.11 [2.6.2.11]).

Ein Überschuß an Nahrung oder anderen Gaben kann dem Saṃgha übereignet werden, auch wenn er ursprünglich einer Einzelperson gespendet wurde. Ferner können überschüssige Nahrungsmittel von dem Mönchs- an den Nonnenorden und umgekehrt weitergegeben werden. Dies ist auch möglich, wenn die Nahrungsmittel zuvor gelagert wurden, obwohl den Ordensangehörigen der Verzehr von gelagerten Nahrungsmitteln eigentlich verboten ist. Mönchs- und Nonnenorden gelten in dieser Hinsicht als völlig unabhängige „Rechtspersonen“ (Cv X.15.1–2 [2.6.2.15]).

Über Werte, die einer Nonne nicht als Einzelperson zukommen, sondern anderen Ordensangehörigen oder gar dem Saṃgha gehören, darf eine Nonne nicht ohne weiteres verfügen (NP 6 und 8 [2.3.2.6 und 8]). Dies trifft auch zu, wenn es dem persönlichen Einsatz der Nonne zu verdanken ist, daß der fragliche Wert dem Orden zukam (NP 7, 9 und 10 [2.3.2.7, 9 und 10]). Diese allgemeinen Grundsätze werden in zwei Pācittiya-Regeln für besondere Fälle nochmals betont: eine Nonne soll Laien oder Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften weder eine Robe (Pāc 28 [2.4.2.28]) noch Almosenspeise (Pāc 46 [2.4.2.46]) aushändigen.

Durch die Verordnung, daß eine Nonne keinen Prozeß mit Personen des weltlichen Lebens oder mit Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften führen darf (SA 1 [2.2.2.1]), wird deutlich, daß kein rechtlicher Anspruch auf den Erhalt von Gaben besteht.

e) Umgang der Nonnen untereinander

Nonnen müssen sich den Entscheidungen des Nonnenordens beugen (SA 8 [2.2.2.8]) und sind ihrerseits verpflichtet, zur Bereinigung von strittigen Angelegenheiten beizutragen (Pāc 45 [2.4.2.45]). Ein zu enger Anschluß an andere

Nonnen ist jedoch nicht erwünscht, insbesondere wenn aufgrund persönlicher Vorlieben das Ordensrecht mißachtet wird. Dies wird im Zusammenhang mit dem Erhalt von Roben besonders betont (NP 2, Pāc 26 und 27 [2.4.2.26 und 27]) und geht auch aus denjenigen Regeln hervor, in denen bestimmt wird, daß eine Nonne nicht wissentlich das Pārājika-Vergehen (Pār 2 [2.1.2.2]) oder sonstige Fehler einer anderen Nonne verbergen und dadurch den Nonnenorden verärgern darf (SA 9 [2.2.2.9]). Auch in Hinsicht auf die Restitution einer suspendierten Ordensangehörigen wird *expressis verbis* gesagt, daß persönliche Vorlieben nicht zur Mißachtung des Ordensrechts führen dürfen; die Restitution darf nicht ohne die Zustimmung des zuständigen Saṃgha, d. h. eigenmächtig von einer einzelnen Nonne vorgenommen werden (SA 4 [2.2.2.4]).

Wie bei den Mönchen wird die Ermutigung anderer Nonnen zum Begehen eines Regelverstoßes als ebenso schwerwiegend gewertet wie der eigentliche Regelverstoß (SA 6 und 10 [2.2.2.6 und 10]). Anstiftung gilt somit (ebenso wie Mittäterschaft) als „volle Tatform“.¹⁰

Da Nonnen sich grundsätzlich in Begleitung einer anderen Nonne befinden müssen (SA 3 [2.2.2.3]), wird eine Begleiterin für eine Nonne, die einen Knaben großzieht, ernannt (Cv X.25.1 [2.6.2.25]). Ebenso ist auch eine Begleiterin für die Besinnungszeit (*mānatta*) erforderlich, also für die bei einem Saṃghādisesa-Vergehen vorgesehene Strafe (Cv X.25.3 [2.6.2.25]). Eine begleitende Nonne darf nicht weggeschickt werden, insbesondere aber dann nicht, wenn ein Mann zugegen ist (Pāc 14 [2.4.2.14]). Aufgrund der Verpflichtung, stets in Gesellschaft anderer Nonnen zu sein, treten auch vermehrt Konflikte unter den Nonnen auf, wie durch einige Verordnungen deutlich wird: Unfreundlichkeit ist nicht erwünscht (Pāc 18, 19 und 33 [2.4.2.18, 19 und 33]), umsoweniger, wenn sie sich gegen eine ganze Gruppe von Nonnen richtet (Pāc 53 [2.4.2.53]). Entsprechend soll auch nach einem Robentausch die getauschte Robe nicht gewaltsam wieder weggenommen werden (NP 3 [2.3.2.3]); grundsätzlich ist die Einhaltung eines anderen Nonnen gegebenen Versprechens verpflichtend. Dies wird besonders hinsichtlich der Roben (Pāc 23 [2.4.2.23]) und der Unterkünfte (Pāc 35 [2.4.2.35]) der Nonnen betont.

Auch wo der Empfang von Gaben behandelt ist, wird die Notwendigkeit zur Umsicht und zu rücksichtsvollem Verhalten gegenüber den anderen Nonnen hervorgehoben (Pāc 55 [2.4.2.55]). So darf eine Nonne einer Gruppe beim Erhalt eines Robengeschenks kein Hindernis in den Weg legen (Pāc 26 [2.4.2.26]) oder die rechtmäßige Verteilung des Robenmaterials verhindern (Pāc 27 [2.4.2.27]). Die erwünschte Rücksicht soll allerdings, wie schon erwähnt, nicht zu einem allzu intimen Kontakt der Nonnen untereinander führen (Pāc 31 und 32 [2.4.2.31 und 32]). In diesen Zusammenhang gehört auch die Vorschrift, daß Nonnen sich nicht von anderen Nonnen einreiben oder massieren lassen sollen (Pāc 90 [2.4.2.90]).

¹⁰ S. HECKER, „Allgemeine Rechtsgrundsätze“, 100.

f) Umgang mit Sikkhamānās und Sāmaṇerīs

Nonnen stehen in der ordensinternen Hierarchie höher als Sāmaṇerīs und Sikkhamānās. Ihre übergeordnete Position sollen sie jedoch nicht über Gebühr ausnutzen. So ist eine Nonne dazu verpflichtet, das Versprechen, eine Sikkhamānā im Nonnenorden zu ordinieren, einzulösen. Dies gilt insbesondere, wenn sie als Gegenleistung ein Robengeschenk erhielt (Pāc 77 [2.4.2.77]) oder die Sikkhamānā ihr zwei Jahre lang aufwartete (Pāc 78 [2.4.2.78]). Auch ein zu enger Kontakt mit diesen, im Grunde von ihnen abhängigen Frauen, ist den Nonnen untersagt, wie aus den Verordnungen hervorgeht, daß Nonnen sich nicht von Sikkhamānās (Pāc 91 [2.4.2.91]) oder Sāmaṇerīs (Pāc 92 [2.4.2.92]) einreiben bzw. massieren lassen dürfen.

g) Verhältnis zu den Mönchen

In einigen wesentlichen Punkten sind die Nonnen von den Mönchen abhängig. Wie schon erwähnt, betrifft dies die Residenzpflicht während der Regenzeit, die eine Nonne immer an einem Wohnbezirk verbringen muß, an dem sich auch ein Mönch befindet (Pāc 56 [2.4.2.56]). Des weiteren ist hier die Pavāraṇā-Zeremonie am Ende der Regenzeit zu nennen, da sie von den Nonnen vor beiden Orden durchgeführt werden muß (Pāc 57 [2.4.2.57]). Auch außerhalb der Regenzeit sind die Nonnen nicht ganz unabhängig von den Mönchen, da sie alle vierzehn Tage wegen des Datums des Uposatha-Tages und der Unterweisung bei ihnen vorsprechen müssen (Pāc 59 [2.4.2.59]). Schließlich ist hier noch die Ordination zu nennen, die eine Frau auch vom Mönchsorden erhalten muß (Cv X.17.8 [2.6.2.17]).

Neben den eben genannten grundsätzlichen, das Verhältnis des Nonnen zum Mönchsorden definierenden Verordnungen, kommen die hierarchischen Verhältnisse auch durch Vorschriften zum Ausdruck, die das persönliche Verhältnis der einzelnen Nonne zu den Mönchen behandeln. Eine Nonne muß einen Mönch immer grüßen, unabhängig von ihrer beider Ordinationsalter (Garudhamma 1 [2.6.2.1, S. 346]). Umgekehrt dürfen Frauen von Mönchen nicht begrüßt werden (Cv X.3 [2.6.2.3]). Außerdem darf eine Nonne sich nicht ohne weiteres vor einem Mönch niedersetzen (Pāc 94 [2.4.2.94]), ihn ansprechen (Garudhamma 8 [2.6.2.1, S. 355]) oder ihm unaufgefordert eine Frage stellen (Pāc 95 [2.4.2.95]). Wenn Mönche sich in einem Ārāma aufhalten, dürfen Nonnen diesen nur betreten, wenn die Mönche damit einverstanden sind (Pāc 51 [2.4.2.51]). Grundsätzlich ist es den Nonnen verboten, Mönche zu beschimpfen oder einzuschüchtern (Pāc 52, Garudhamma 7 [2.4.2.52 und 2.6.2.1, S. 354]) oder ihnen gar einen Schlag zu versetzen. Vielmehr sind die Nonnen dazu angehalten, aus dem Weg zu gehen, wenn ein Mönch sich nähert (Cv X.12 [2.6.2.12]) und ihm gegebenenfalls etwas aus ihrer Almosenschale anzubieten (Cv X.13 [2.6.2.13]). Andererseits ist es ihnen untersagt, einem essen den Mönch mit einem Getränk oder einem Fächer aufzuwarten (Pāc 6 [2.4.2.6]). Aus dieser letzten Regel ist ersichtlich, daß ein zu enger Anschluß der Nonnen an die Mönche auch nicht erwünscht ist. Dies geht ferner aus den verschiedenen Regeln für Mönche, die den Umgang mit Nonnen behandeln hervor, ebenso aus den Nonnenregeln über den Umgang mit Mönchen. Beispielsweise ist den Nonnen unter Androhung der schwersten Strafe verboten, sich einem einzelnen suspendierten Mönch anzuschließen (Pār 3 [2.1.2.3]).

Einige Rechte, die den Mönchen gegenüber Nonnen zustehen, werden den Nonnen gegenüber den Mönchen *expressis verbis* nicht eingeräumt. Dies betrifft die Aussetzung der Teilnahme an der Uposatha-Feier und an der Pavāraṇā-Zeremonie, dann aber auch die Ansprache eines Mönchs hinsichtlich eines von ihm begangenen Vergehens (Cv X.20 [2.6.2.20]). Die einzige Bestrafungsmöglichkeit der Nonnen gegenüber den Mönchen ist ein sog. Daṇḍakamma. Diese Sanktion kann eingesetzt werden, wenn Mönche die Nonnen mit schmutzigem Wasser bespritzen oder sich vor ihnen entblößen. In diesem Fall müssen die Schuldigen von den Nonnen nicht mehr begrüßt werden (Cv X.9.1 [2.6.2.9]). Verhalten sich die Nonnen entsprechend, so können sie von der Unterweisung ausgeschlossen werden (Cv X.9.2 [2.6.2.9]).

h) Umgang mit Laien

Schon allein aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Ordens sind Unstimmigkeiten mit Laienanhängern nach Möglichkeit zu vermeiden. Nonnen sollen daher weder mit Laien einen Prozeß führen (SA 1 [2.2.2.1]) noch einer nach weltlichem Recht schuldigen Frau Zuflucht gewähren (SA 2 [2.2.2.2]). Auch die Überbeanspruchung des guten Willens der Laien ist nicht angebracht (NP 4 und 5 [2.3.2.4 und 5]). Dazu gehört auch, daß von Laien erhaltene Geschenke nicht einfach weitergegeben werden dürfen (Pāc 28, Pāc 46 [2.4.2.28 und 46]) und daß Nonnen nicht um besondere Nahrungsmittel wie rohes Getreide (Pāc 7 [2.4.2.7]), Ghee, Öl, Honig, Melasse, Fisch, Fleisch, Milch oder Joghurt bitten dürfen, um diese dann zu verzehren (Pāṭid 1–8 [2.5.2.1–8]). Gleichzeitig soll aber auch den Laien nicht die Möglichkeit genommen werden, ihre Spenden an die Nonnen zu geben und sich dadurch religiöses Verdienst zu erwerben (Pāc 26 und 30 [2.4.2.26 und 30]), Eigennutz ist auch in diesem Zusammenhang unangebracht (Pāc 55 [2.4.2.55]). Die vorgeschriebene Benutzung eines Menstruationsgewandes in öffentlichen Asketenherbergen scheint eine Konzession an das brahmanische Umfeld zu sein (Pāc 47 [2.4.2.47]).

Des weiteren sind die Konventionen und Höflichkeitsgebote von den Nonnen stets zu beachten. So muß der Hausherr um Erlaubnis gefragt werden, wenn sich eine Nonne in seinem Haus niedersetzen oder -legen möchte (Pāc 16 und 17 [2.4.2.16 und 17]), und wenn eine Nonne sich vor dem Essen zu einer Familie begeben hat, soll sie ihren Weggang beim Hausherrn anzeigen (Pāc 15 [2.4.2.15]). Ferner darf eine Nonne nicht, nachdem sie eingeladen und gesättigt ist, nochmals Speise zu sich nehmen, da dies ihre ersten Gönner kränken könnte (Pāc 54 [2.4.2.54]). Höflichkeit und Rücksicht gegenüber den Laien wird also in etlichen Verordnungen ausdrücklich gefordert. Dies darf sich jedoch nicht zu einem wirklich engen Verhältnis der Nonnen zu den Laien entwickeln; ein zu enger Kontakt mit Laien ist für Nonnen unangemessen (SA 9, Pāc 36 [2.2.2.9, 2.4.2.36]), insbesondere, wenn deren unlautere Absichten offensichtlich sind (SA 5 [2.2.2.5]). Darüber hinaus sollen auch keine Arbeiten für Haushalter verrichtet werden (Pāc 44 [2.4.2.44]), ferner darf eine Nonne sich auch nicht von einer Haushalterin einreiben oder massieren lassen (Pāc 93 [2.4.2.93]). Aus Gründen der Schicklichkeit sind Nonnen dazu angehalten, kein Dorf zu betreten, ohne mit dem Brusttuch bekleidet zu sein (Pāc 96 [2.4.2.96]).

Verhalten gegenüber Männern

Aufgrund des Zölibatsgebots ist für Nonnen natürlich besondere Umsicht im Umgang mit dem männlichen Geschlecht geboten. Die billigende Zustimmung zu Annäherungsversuchen von Männern wird mit dem Ordensausschluß bestraft (Pār 1 und 4 [2.1.2.1 und 4]); sogar die Annahme von Almosenspeise aus der Hand eines lüsternen Mannes ist den Nonnen verboten (SA 5 [2.2.2.5]). Ferner sollen die Nonnen nicht mit einem Mann an einem unbeleuchteten Platz bei Nacht (Pāc 11 [2.4.2.11]), an einem verborgenen Ort (Pāc 12 [2.4.2.12]), im Freien (Pāc 13 [2.4.2.13]) oder auf einer Straße (Pāc 14 [2.4.2.14]) zusammenstehen oder sich unterhalten, um weder den Mann in Versuchung zu führen noch das Mißtrauen bei etwaigen Beobachtern zu wecken. Nonnen dürfen sich nicht von einem Mann – ohne Erlaubnis des Saṃgha – einen Abszeß am Unterleib behandeln lassen, sofern sie mit ihm allein sind (Pāc 60 [2.4.2.60]). Gleichzeitig ist es den Nonnen jedoch erlaubt, sich von Männern die Haare oder Nägel schneiden bzw. eine Wunde versorgen zu lassen (Cv X.27.1 [2.6.2.27]). Oft müssen die Nonnen während der Periode ihrer Nichtseßhaftigkeit, also außerhalb der Regenzeit, auch in Laienhaushalten um Unterkunft nachsuchen. Dies darf jedoch nicht so weit gehen, daß sie mit Haushaltern richtiggehend zusammenleben (SA 9 und Pāc 36 [2.2.2.9 und 2.4.2.36]). Weiter ist unter den Nonnenregeln eine Verordnung zu finden, die ihnen das Anschauen eines männlichen Gliedes verbietet (Cv X.14 [2.6.2.14]).

Trotz der starken Einschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Männern ist es den Nonnen erlaubt, ein eigenes männliches Kind bis zur Pubertät zu versorgen (Cv X.25.1 [2.6.2.25]). In diesem Fall wird eine Begleiterin ernannt, die gegenüber dem Jungen dieselbe Verhaltensweise zeigen soll, wie gegenüber anderen Männern, und lediglich mit ihm unter einem Dach schläft (Cv X.25.2 [2.6.2.25]).

i) Sexualregeln¹¹

Masturbation mit einem künstlichen Penis (Pāc 4 [2.4.2.4])¹² und eigene sexuelle Stimulation, z. B. durch das Schwimmen gegen den Strom (Cv X.27.4 [2.6.2.27]), manuell (Pāc 3 [2.4.2.3]) oder durch eine zu tiefe Waschung der Vagina (Pāc 5 [2.4.2.5]), ist den Nonnen untersagt.

k) Hygieneregeln

Die Benutzung eines Badehauses ist den Nonnen nicht möglich; sie müssen vielmehr an einem Frauen vorbehaltenen Badeplatz baden (Cv X.27.4 [2.6.2.27]). Dabei dürfen sie weder duftende oder gefärbte Badezusätze (Pāc 88 [2.4.2.88]), parfümiertes Sesammus (Pāc 89 [2.4.2.89]) oder Puder (*cunṇa*) verwenden. Einzig Mehl aus Reisspelzen und Lehm ist den Nonnen als körperpflegendes Reinigungsmittel erlaubt (Cv X.27.4 [2.6.2.27]). Ferner ist es den Nonnen verboten, ihre Körperbehaarung abzurasierieren (Pāc 2 [2.4.2.2]), Gesicht

¹¹ Sexualregeln, die heterosexuelle Kontakte betreffen, sind unter h) Verhalten gegenüber Männern, angeführt.

¹² HORNER geht hier davon aus, daß in der Regel die Benutzung eines Kontrazeptivums untersagt wird (BD III, 249).

und Körper zu salben oder zu bemalen (Cv X.10.3 [2.6.2.10]) und Augen und Stirn zu schminken (Cv X.10.4 [2.6.2.10]). Darüber hinaus sollen die Nonnen sich nicht von anderen Frauen einreiben oder massieren lassen (Pāc 90–93 [2.4.2.90–93]). Diese Vorschriften mögen auch damit zusammenhängen, daß es zur Zeit ihrer Abfassung eine Gepflogenheit der Frauen war, durch das wiederholte Schlagen bestimmter Körperteile diese anschwellen zu lassen, um dem Schönheitsideal zu entsprechen. Auch dies ist den Nonnen verboten (Cv X.10.2 [2.6.2.10]).

Während der Menstruation dürfen Nonnen sich nicht auf mit Stoff bezogenen Einrichtungsgegenständen niederlassen (Cv X.16.2 [2.6.2.16]). Sie tragen in dieser Zeit ein Menstruationsgewand (dies zumindest in öffentlichen Asketenherbergen, Pāc 47 [2.4.2.47]), einen Tampon aus einem Stück Stoff und einen Hüftfaden mit Lendenschurz (Cv X.16.2 [2.6.2.16]). Eine Regel behandelt die Waschung der Vagina: diese darf höchstens zwei Fingerknöchel tief durchgeführt werden (Pāc 5 [2.4.2.5]). Da den Nonnen die Benutzung eines Toilettenhäuschens verboten ist, müssen sie sich an einem Ort erleichtern, der „unten offen und oben bedeckt“ ist (Cv X.27.3 [2.6.2.27]).

l) Nahrung und Nahrungsaufnahme

Wie unter h) schon erwähnt, sollten Höflichkeitsgebote bei Einladungen beachtet werden. Hat eine Nonne sich vor dem Essen zu einer Familie begeben und Platz genommen, darf sie sich nicht entfernen, ohne den Hausherrn davon in Kenntnis gesetzt zu haben (Pāc 15 [2.4.2.15]). Ferner ist es den Nonnen untersagt, sich nach dem Essen bei einer Familie niederzulassen, ohne zuvor um Erlaubnis gebeten zu haben (Pāc 16 [2.4.2.16]). Um ihre ersten Gastgeber nicht zu kränken, darf eine Nonne nach einer Einladung nicht andernorts nochmals Speise zu sich nehmen (Pāc 54 [2.4.2.54]). Auch der Verzehr von besonderen Nahrungsmitteln ist nicht erwünscht. So soll eine Nonne keinen Knoblauch essen (Pāc 1 [2.4.2.1]) und kein rohes Getreide erbitten, zubereiten und verzehren (Pāc 7 [2.4.2.7]); dies gilt auch für Ghee, Öl, Honig, Melasse, Fisch, Fleisch, Milch oder Joghurt (Pāṭid 1–8 [2.5.2.1–8]).

m) Allgemeine Verhaltensregeln

Diejenigen Vorschriften, die das Verhalten der Nonnen als Einzelne behandeln, besagen beispielsweise, daß sie sich jeglicher weltlichen Tätigkeiten zu enthalten haben. So dürfen sie kein Geschäft, keine Gastwirtschaft, kein Bordell, kein Schlachthaus und keinen Gemüsehandel führen, nicht das Gewerbe eines Barbiers ausüben und keine Sklaven, Arbeiter und Tiere halten (Cv X.10.4 [2.6.2.10]). Ferner sollen sie weltliches Wissen weder lehren (Pāc 50 [2.4.2.50]) noch selbst lernen (Pāc 49 [2.4.2.49]). Auch Haushaltsarbeit zu verrichten (Pāc 44 [2.4.2.44]), wie z. B. zu spinnen (Pāc 43 [2.4.2.43]) oder Getreide zuzubereiten (Pāc 7 [2.4.2.7]), ist ihnen untersagt. Neben weltlichen Tätigkeiten sind auch Vergnügungsveranstaltungen zu meiden. Nonnen dürfen nicht zu einer Tanz- oder Gesangsveranstaltung gehen (Pāc 10 [2.4.2.10]) und auch keine Tanzveranstaltung für sich selbst veranstalten lassen (Cv X.10.4 [2.6.2.10]) oder sich zu einer besonderen Ausstellung begeben (Pāc 41 [2.4.2.41]).

Bestimmte Gebrauchsgegenstände sind für Nonnen nicht vorgesehen. Sie dürfen – wie die Mönche – keinen Liegestuhl oder Diwan benutzen (Pāc 42

[2.4.2.42]), weder Schirm noch Sandalen verwenden (Pāc 84 [2.4.2.84]) und keinen Schmuckgürtel¹³ (Pāc 86 [2.4.2.86]) oder anderen Frauenschmuck (Pāc 87 [2.4.2.87]) tragen. Auch die Benutzung eines Fahrzeugs ist Nonnen untersagt (Pāc 85 [2.4.2.85]). Lediglich im Krankheitsfall dürfen Nonnen mit einem mit Bullen oder Kühen bespannten Karren fahren oder eine Trage oder Sänfte benutzen (Cv X.21 [2.6.2.21]). Ferner dürfen die Nonnen weder ein Badehaus noch ein Toilettenhäuschen benutzen, wie schon unter k) erwähnt wurde. Trotz dieser stark eingeschränkten Intimsphäre sollten die Nonnen sich selbst nicht unnötig dem Blick anderer aussetzen. So ist es ihnen beispielsweise verboten, nackt zu baden (Pāc 21 [2.4.2.21]), aus dem Fenster zu schauen oder an einer geöffneten Tür zu stehen (Cv X.10.4 [2.6.2.10]).

Über die eben angeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften hinaus sind unter den Nonnenregeln auch sehr spezielle Verordnungen enthalten: ihren Unrat sollen die Nonnen weder über eine Mauer (Pāc 8 [2.4.2.8]) noch auf ein Feld (Pāc 9 [2.4.2.9]) werfen, und einen Fötus in ihrer Almosenschale zu transportieren, ist den Nonnen verboten (Cv X.13.1 [2.6.2.13]). Des weiteren dürfen sie sich nicht im Lotussitz niedersetzen, sondern müssen mit nur einem angewinkelten Bein Platz nehmen (Cv X.27.2 [2.6.2.27]). Außerdem sollen die Nonnen sich nicht der nicht der Erlösung dienlichen Selbstkasteiung hingeben (Pāc 20 [2.4.2.20]).

n) Ordensaustritt

Im Gegensatz zu den Mönchen können Nonnen nicht formell aus dem Orden austreten (Cv X.26.1 [2.6.2.26]). Sie verlassen den Orden, indem sie weggehen und die Roben ablegen. Der Versuch des formellen Ordensaustritts gilt als Saṃghādisesa-Vergehen (SA 7 [2.2.2.7]). Die Unmöglichkeit des formellen Ordensaustritts beinhaltet gleichzeitig, daß das Verlassen der Ordensgemeinschaft für eine Frau eine endgültige Entscheidung ist: sie kann die volle Ordination nicht erneut erhalten. Entsprechend kann auch eine noch mit safranfarbenen Roben bekleidete Nonne, die zu einer anderen Glaubensgemeinschaft überwechselte, die Upasampadā nicht erneut erhalten (Cv X.26.2 [2.6.2.26]).

¹³ HORNER (BD III, 404) übersetzt hier „pettycoat“.

3.2 Zusammenfassung des Vergleichs von Nonnen- und Mönchsregeln

Bei der Beurteilung der oben zusammengefaßten besonderen Nonnen-Vorschriften des Vinaya-Piṭaka sind eine ganze Reihe von Aspekten zu berücksichtigen. Der Text gilt heute als Regelkonvolut, das als Ganzes zu beachten ist, da alle darin enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.¹⁴ Dennoch ist das Regelkonvolut nicht in einem Zug formuliert worden; die Vorschriften sind nacheinander und aus gegebenem Anlaß entstanden (s. 1.1). So spiegeln die einzelnen Verordnungen auch bestimmte Stufen der Ordensentwicklung wider. Das Anwachsen des Ordens brachte es mit sich, daß viele Regeln durch neue, den veränderten Umständen angepaßte Vorschriften überholt und damit obsolet wurden. Sie sind dennoch weiterhin im Vinaya-Piṭaka enthalten, da sie ebenfalls als Buddhawort gelten. Eine solche Entwicklung ist bei nacheinander formulierten Regeln gut nachzuvollziehen, insbesondere bei den Pāṭimokkha-Vorschriften, die innerhalb eines Abschnitts aufgrund verschiedener Begebenheiten umformuliert sind, und deren letzte Fassung als rechtsgültig angesehen wird.¹⁵ Andere Regeln hingegen, die nicht unbedingt identische, sich jedoch ähnelnde oder aufeinander Bezug nehmende Umstände behandeln, sind weniger einfach einzuordnen. Hier weiß wohl oft nur der Vinaya-Spezialist genau, welche der Regeln aus welchem Grund zur Anwendung kommt. Dies wurde insbesondere bei der vergleichenden Untersuchung der Nonnen- und Mönchsregeln deutlich: viele Vorschriften **können** auf Nonnen nicht angewandt werden, da bei ihnen z.T. andere Prinzipien gelten. Dennoch werden solche Fälle üblicherweise im Vinaya-Piṭaka nicht explizit erwähnt, sie ergeben sich vielmehr aus dem Zusammenspiel anderer Verordnungen.¹⁶ Hier sei das Regenzeitgewand als Beispiel angeführt. Das „Ablegen (eines) der drei Gewänder“ ist im Waldbezirk unter bestimmten Umständen erlaubt.¹⁷ Die regulären Roben können beispielsweise während der Regenzeit innerhalb desjenigen Teils eines Wohnbezirks, der sich außerhalb des Dorfbereichs befindet, gegen das Regenzeitgewand vertauscht werden.¹⁸ Von dieser Sonderregelung sind die Nonnen ausgeschlossen, da sie dazu verpflichtet sind, **innerhalb** eines Dorfbezirks zu wohnen (Cv X.23 [2.6.2.23]). Daher ist ein Regenzeitgewand für Nonnen nicht vorgesehen. Dies wird jedoch nur durch das Fehlen der Verordnungen für dieses besondere Gewand für Nonnen deutlich und ist an keiner Stelle des Vinaya oder der *Samantapāsādikā* ausdrücklich gesagt.

In der Überlieferung wird davon ausgegangen, daß der Nonnenorden vom Buddha selbst eingerichtet wurde. Hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Erlösung zu erlangen, unterschied der Buddha diesem Bericht zufolge nicht zwischen Frau-

¹⁴ Entgegen der überlieferten Genehmigung des Buddha, die „kleinen und kleinsten Regeln“ nach seinem Tod zu vernachlässigen, entschloß man sich während des ersten Konzils in Rājagaha, auch diese Regeln bestehen zu lassen (Cv XI.1.9 = Vin II 287,29–288,35).

¹⁵ Beispielsweise Pāc 32 (M) wurde insgesamt siebenmal modifiziert, bevor die Verordnung ihre endgültige Form erhielt (Vin IV 71,33–74,27).

¹⁶ Auch der Verfasser der *Samantapāsādikā* verweist nur selten auf solche Zusammenhänge.

¹⁷ NP 29, M (Vin III 263,19–27); s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, Einl. 15 und A 4.0.

¹⁸ NP 24, M (Vin III 252,34–253,3); s. 2.3.3.2, S. 140.

en und Männern (Cv X.1.3 [2.6.2.1]). So ergab sich fast zwangsläufig, daß auch den Frauen der Weg zur Erlösung über die Ordination und die Befolgung der Regeln nicht verschlossen werden konnte. Dies war eine für die zeitgenössischen Verhältnisse sozial radikale Haltung.¹⁹

Bei der nach der erstmaligen Zulassung von Frauen zum Orden allmählich erfolgenden Konzeption des Nonnenordens orientierte man sich zum großen Teil am Mönchsorden. Dies ist insbesondere den Abschnitten Cv X.4, Cv X.6 und 7 (2.6.2.4, 6 und 7) zu entnehmen. Der Nonnenorden wurde nach dem Vorbild des schon existierenden Mönchsordens institutionalisiert, und die Anpassung an das bzw. die Abgrenzung von dem Rechtssystem der Mönche erfolgte in relativ kurzer Zeit. Gerade aus diesem Grund ist die im zehnten Kapitel des Cullavagga geschilderte Entwicklung von der erstmaligen Zulassung einer Frau zum Orden bis hin zur Institutionalisierung eines vom Mönchsorden weitgehend unabhängigen Nonnenordens recht gut nachzuvollziehen. Zum Verständnis und zur Beurteilung der Position der Nonnen innerhalb des Ordens und ihres Verhältnisses zu den Mönchen ist die Analyse dieser ersten Entwicklungsphase des Nonnenordens unerlässlich.

Die erstmalige Zulassung von Frauen erfolgte zunächst durch die Aufnahme in den Orden, ohne daß eine besondere Einrichtung für Frauen vorgesehen war: Männer und Frauen waren zu diesem Zeitpunkt in einem Orden vereint. Dies geht deutlich aus den in Cv X.2, 3, 4, 6 und 7 geschilderten Ereignissen hervor: die Aufnahme der Mahāpajāpatī Gotamī erfolgte zwar formlos, die anderen Frauen in ihrem Gefolge wurden jedoch durch Mönche ordiniert. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch das im Cullavagga betonte Zögern und die Vorbehalte des Buddha gegen die Zulassung von Frauen zum Orden plausibel. Für den Mönch und die Nonne ist das Zölibatsgebot grundlegend. Die Befolgung dieser Regel in einem Orden, in dem Männer und Frauen vereint sind, ist jedoch erheblich erschwert. Auch die an verschiedenen Stellen des zehnten Kapitels des Cullavagga dargestellten Zweifel der Laien beziehen sich auf diese Verpflichtung zur Keuschheit (s. z. B. Cv X.6 [2.6.2.6]).

Die Darstellung im Cullavagga legt nahe, daß neben dem Mißtrauen der Laien auch andere Umstände dazu führten, daß sich die Trennung der Nonnen- und Mönchsangelegenheiten sehr bald als unerlässlich erwies. Eine weitere Ursache der Trennung ist sicher im hohen Entwicklungsgrad der zu dieser Zeit schon existierenden Verordnungen für die Gemeinde zu sehen. Bei der Formulierung der Verordnungen wurde zwischen Männern und Frauen differenziert.²⁰ Fast zwangsläufig stellte sich daher die Frage, wie man es mit der Befolgung und Rezitation der abweichenden Nonnenregeln halten sollte (Cv X.4 [2.6.2.4]). Die Verschiedenheit der Mönchs- und Nonnenregeln wirkte sich somit zuerst auf die Uposatha-Zeremonie aus, deren Ablauf von dieser Zeit schon

¹⁹ S. a. SPONBERG, „Attitudes towards Women“, 9f.

²⁰ Eine solche Differenzierung wird im Vinaya-Piṭaka keinswegs nur hinsichtlich der Kategorie Mann/Frau vorgenommen. Trotz der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Ordensangehörigen wird in ähnlicher Weise oft auch zwischen kompetenten und inkompetenten Ordensangehörigen unterschieden. So muß ein „unfähiger“ Mönch beispielsweise lebenslang in Abhängigkeit von seinem Lehrer leben, ein „fähiger“ Mönch dagegen nur fünf Jahre (Mv 1.26.1–11; Mv 1.53.4). Es wurde offensichtlich schon recht früh deutlich, daß die einzelnen Ordensangehörigen sich durchaus in ihren Voraussetzungen unterschieden und somit auch unterschiedlich behandelt werden mußten.

weitgehend formalisiert gewesen sein muß. Eine gemeinsame Rezitation des Beichtformulars wurde unmöglich, sobald es aufgrund der unterschiedlichen Regeln auch unterschiedliche Beichtformulare für Mönche und Nonnen gab. Unmittelbar nach der Rezitation des Beichtformulars gingen auch die zur Freisprechung von einem Vergehen notwendigen Vorgänge in die Verantwortung der Nonnen über (Cv X.6.2–3 [2.6.2.6]), da schon zu diesem Zeitpunkt nur „nicht mit einem Vergehen behaftete“ Ordensangehörige an der Rezitation teilnehmen durften (s. a. 1.1.1, S. 18). Die sich unterscheidenden Regeln müssen schon sehr bald formuliert worden sein, zumal im Vinaya-Piṭaka die meisten Fragen des täglichen Lebens der Ordensangehörigen geregelt sind. Entsprechend sind im Regelkonvolut der Nonnen und in dem der Mönche einige Verordnungen enthalten, die auf äußerlichen Geschlechtsunterschieden beruhen. Hier sind natürlich an erster Stelle die ganz vordergründig als geschlechtsspezifisch einzustufenden Vorschriften wie z. B. die Regeln für die Menstruation oder die Pflege des Intimbereichs²¹ und die Vorschriften hinsichtlich des Brusttuchs und des Badegewandes zu nennen.²²

Weiter waren nach den Schilderungen im Cullavagga auch das soziale Umfeld und die sich aus religiösen Vorstellungen ergebenden Gepflogenheiten der frühen Zeit des Buddhismus maßgebliche Faktoren für die Trennung von Mönchs- und Nonnenorden. So zeigt der Inhalt der Liste der zusätzlichen „Hinderungsgründe“ für Frauen (Cv X.17.1 [2.6.2.17]), daß die Gebärfähigkeit einer Frau ein wichtiges Aufnahmekriterium ist. Diese besonderen Hinderungsgründe sind nämlich in erster Linie Beschreibungen von Krankheitsbildern oder Fehlbildungen des Urogenital-Trakts. Dies deutet darauf hin, daß der Nonnenorden auch dazu genutzt wurde, die Schwierigkeit zu umgehen, unfruchtbare oder zu alte Frauen zu verheiraten, und man wollte der Tendenz entgegenwirken, daß die Nonnengemeinde als Sammelplatz für nicht ohne weiteres zu verheiratende Frauen diene. Gerade die intime Natur der vor der Ordination abzufragenden Hinderungsgründe führte wiederum dazu, daß die Befragung nur von den Nonnen vorgenommen wurde und die Zuständigkeit vom Mönchsorden – der an sich zunächst mit der Ordination von Frauen beauftragt worden war (Cv X.2 [2.6.2.2]) – auf die Nonnen überging (Cv X.17.2 [2.6.2.17]). Erst von diesem Zeitpunkt an kann von einem Nonnenorden als einer vom Mönchsorden weitgehend getrennten Institution gesprochen werden.

Einerseits erwies sich also die Trennung des Nonnen- vom Mönchsorden sehr bald als unumgänglich, andererseits konnte diese Trennung jedoch zu diesem wohl recht frühen Zeitpunkt keine vollkommene sein, da es noch keine erfahrenen und in Fragen der Ordensdisziplin versierten Nonnen geben konnte: die Nonnen waren Neulinge in einem recht komplizierten und differenzierten Rechtssystem. So wurden einige Punkte, die den Mönchs- und den Nonnenorden miteinander verflochten, beibehalten. Daß jedoch die Abhängigkeit der Nonnen von den Mönchen nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, sondern dauerhaft beibehalten wurde, ist sicher auf die Übernahme der zeitgenössischen traditionellen Vorstellungen über die Hierarchie der Geschlechter zurückzuführen (s. a. Cv X.3 [2.6.2.3]). Die Weiterbildung der Nonnen und die

²¹ S. Pāc 5 und 47 (2.4.2.5 und 47); s. a. Cv X.16 (2.6.2.16).

²² S. Pāc 96 und 22 (2.4.2.96 und 22), s. a. Cv X.17.2 (2.6.2.17).

weitere Einflußnahme der Mönche auf den Nonnenorden und die Rechtshandlungen innerhalb des Nonnenordens wurde durch die doppelte Ordination einer Frau (Garudhamma 6 [2.6.2.1, S. 352]), die doppelte Pavāraṇā-Zeremonie für Nonnen (Pāc 57 [2.4.2.57]), die halbmonatliche Unterweisung der Nonnen (Pāc 58 und 59 [2.4.2.58 und 59]) sowie die für Nonnen geltende Verpflichtung, die Regenzeit nur an einem Ort zu verbringen, an dem sich auch ein Mönch befindet (Pāc 56 [2.4.2.56]), gewährleistet. Darüber hinaus bedingte die Verpflichtung zum halbmonatlichen Erscheinen vor den Mönchen (Pāc 59 [2.4.2.59]), daß die Nonnen sich auch außerhalb der Regenzeit nicht allzu weit von den Mönchen entfernen konnten. Mit der Zeit wurde jedoch auch hinsichtlich einiger der eben genannten Punkte eine weitgehende Unabhängigkeit der Nonnen von den Mönchen erreicht. So wurde beispielsweise die Ordination im Mönchsorden mehr und mehr zur Formalität, da die eigentliche Entscheidung über die Aufnahme einer Frau letztlich im Nonnenorden gefällt wird. Dies geht sogar so weit, daß die Kandidatin noch nicht einmal mehr unbedingt persönlich vor dem Mönchsorden erscheinen muß (Cv X.22 [2.6.2.22]). Auch die Pavāraṇā-Zeremonie wird letztlich von nur einer einzigen Nonne als Stellvertreterin für den gesamten Nonnenorden vor dem Mönchsorden durchgeführt, sie findet also nur in einer stark abgekürzten Form vor dem Mönchsorden statt (Cv X.19.3 [2.6.2.19]). So mag es sein, daß im Lauf der Zeit auch die Berechtigung der Unterweisung der Nonnen durch die Mönche fragwürdig wurde, da die Unterweisung – entgegen der vorherrschenden Meinung – **sämtliche** Fragen der Ordensdisziplin zum Gegenstand hat (möglicherweise sogar mehr; s. 2.6.3, S. 453 und 356ff.) und die Nonnen nach einer gewissen Zeit hinsichtlich der für sie geltenden Regelungen kompetenter wurden als Mönche.

Diese Entwicklung könnte auch der Grund dafür gewesen sein, daß Mönche, die die hierarchischen Strukturen in Frage gestellt sahen, bei der Redaktion des Grundtextes des Vinaya-Piṭaka in den Bericht von der erstmaligen Zulassung einer Frau zum buddhistischen Orden die Reihe der „acht wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*) einfügten.²³ Diese acht Garudhammas sind eine Zusammenstellung gerade derjenigen Regeln des Pātimokkha und des Cullavagga, die explizit die Unterordnung der Nonnen unter die Mönche fordern.²⁴ Auf diese Weise wurde der Unterordnung der Nonnen ein prominenterer Platz eingeräumt, als ursprünglich vorgesehen.²⁵

Es kann jedoch nicht genug betont werden, daß viele Stellen des Vinaya-Piṭaka dokumentieren, daß die traditionelle Hierarchie der Geschlechter in das Ordensleben übernommen wurde. Dies geht beispielsweise aus Cv X.3 und Garudhamma 1 hervor: Nonnen müssen Mönchen immer Respektsbezeugungen entgegenbringen, selbst wenn sie schon länger als diese dem Orden angehören. Da die Art und Reihenfolge der Begrüßung eine wichtige, die hierarchischen Strukturen ausdrückende Etikette ist, wird aus diesen Verordnungen die Unter-

²³ S. Cv X.1.4 (2.6.2.1). Bei oder nach dieser Einfügung könnten auch diese acht besonderen Nonnenregeln dem WfWK zu Pāc 21 (M) hinzugefügt worden sein (s. Pāc 58 [2.4.2.58]).

²⁴ S. 2.4.3.2, S. 331, und 2.6.3, S. 452.

²⁵ SPONBERG sieht gerade in der Legende von der erstmaligen Zulassung einer Frau zum buddhistischen Orden den mythologisierenden Ausdruck des Kompromisses zwischen zumindest zwei Fraktionen innerhalb des Ordens (s. „Attitudes towards Women“, 16).

ordnung der Nonnen unter die Mönche sehr deutlich. Die Hierarchisierung der Ordensangehörigen erfolgt somit nach Geschlechtszugehörigkeit als vorrangigem, nach Ordinationsalter als weiterem und nach Kompetenz als zusätzlichem Kriterium.

Das Verhältnis der Nonnen zu den Mönchen entspricht in vieler Hinsicht dem Verhältnis nicht integrierter zu integrierten Mönchen. Dies wird besonders aus denjenigen Regeln deutlich, die den Umgang der Nonnen mit den Mönchen behandeln. Außerdem leben Nonnen hinsichtlich wesentlicher Punkte in Abhängigkeit von den Mönchen. Diese sind, wie schon erwähnt, die Ordination, die Pavāraṇā-Zeremonie, die Residenzpflicht während der Regenzeit, die Unterweisung und das Datum des Uposatha-Tages. Darüber hinaus wird Frauen der Erhalt der Ordination erschwert, da sie zuvor wesentlich mehr Bedingungen zu erfüllen haben als Männer²⁶ und da auch durch die ordinierende Nonne eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen sind. Dies ist bei Mönchen nicht im selben Maß der Fall (s. 2.4.3.2 m). Ferner sind Nonnen – im Gegensatz zu den Mönchen –, wenn sie den Orden verlassen haben, für immer von der erneuten vollen Ordination ausgeschlossen (Cv X.26 [2.6.2.26]). Es gibt noch eine ganze Reihe anderer Verordnungen, aus welchen die Unterordnung der Nonnen unter die Mönche ersichtlich wird. Viele dieser Regeln sind jedoch als unmittelbare Konsequenz aus den in der Reihe der acht Garudhammas zusammengestellten Verordnungen zu sehen (s. 2.4.3.2, S. 331). Sie sind also „Folgerregeln“, nicht eigentliche „Unterordnungsregeln“, und müssen daher auch unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden.

Andere Vorschriften beruhen wohl auf zeitgenössischen Vorstellungen von der Frau im Unterschied zum Mann, wobei diese Vorstellungen nicht explizit formuliert sind, sondern sich aus dem Text ergeben. Wir haben wenig gesicherte Informationen über die kulturgeschichtlichen Gegebenheiten aus der Anfangszeit des buddhistischen Ordens. Da die Ordensverfassung im Grundsatz ein Fallrecht ist und die Vorschriften nach der Überlieferung aufgrund einer tatsächlich vorgefallenen Begebenheit erlassen wurden (s. 1.1, S. 15), können wir davon ausgehen, daß die Regeln gängige Verhaltensmuster widerspiegeln, gegen die der Orden sich abgrenzen wollte, oder aber, daß in ihnen Verhaltensweisen dargestellt sind, die aus der besonderen Situation von Ordensangehörigen resultieren, oder daß es sich um ein Zusammenspiel dieser beiden Faktoren handelt. Dies bedeutet, daß sich hinter der Formulierung einer Vorschrift für Nonnen ohne Parallele unter den Mönchsregeln teilweise das gängige Bild der Frau bzw. das tatsächliche besondere Verhalten von Frauen verbirgt.

Die Sexualregeln sind im Übergangsbereich zwischen den deutlich geschlechtsspezifischen Verordnungen und denjenigen Regeln anzusiedeln, die auf zeitgenössischen Vorstellungen beruhen. Sie sind insgesamt Folgerregeln aus dem Zölibatsgebot (Pār 1, M+N). Es kann unterschieden werden zwischen solchen Regeln, die heterosexuelle Kontakte beschreiben, solchen, die gleichgeschlechtliche intime Beziehungen behandeln, und Vorschriften, die sich mit

²⁶ Frauen müssen beispielsweise vor ihrer Aufnahme in den Orden eine zweijährige Probezeit verbringen, müssen ihre Eltern bzw. ihren Ehemann unmittelbar vor der Ordination nochmals um ihre Einwilligung bitten, und es gibt für Frauen eine ganze Reihe zusätzlicher Faktoren (sog. Hinderungsgründe), die eine Ordination unmöglich machen.

der Masturbation befassen. Gleichgeschlechtliche Liebe und Masturbation werden bei Nonnen weniger hart bestraft als bei Mönchen.²⁷ Mit dem Samenerguß und der Verunreinigung durch das Ejakulat mag auch zusammenhängen, daß Nonnen von der Benutzung einer Sitzmatte (*nisīdana*) ausgeschlossen sind, die den Mönchen im Zusammenhang mit der Ejakulation empfohlen wird (s. 2.3.3.2, S. 141). Es konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob die Massageregeln²⁸ als Sexualvorschriften zu sehen sind, oder ob durch sie den Nonnen lediglich eine gängige weltliche Gepflogenheit verboten wird. Aus einigen Vorschriften des *Bhikkhunīvibhaṅga* wird deutlich, daß nach der damals vorherrschenden Auffassung Frauen zwar nicht die aktiven Initiatoren von sexuellen Handlungen und **daher** schuldig und zu bestrafen sind, daß sie jedoch durch ihr aufforderndes Verhalten als an dem Zustandekommen intimer Beziehungen maßgeblich beteiligt gesehen werden (s. Pār 1 und 4 [2.1.2.1 und 4]). Ein solches Verhalten mit Aufforderungscharakter wird nur bei den Nonnen in der Strafzumessung mit dem tatsächlichen Vollzug des Geschlechtsverkehrs auf eine Stufe gestellt, während entsprechende Verhaltensweisen der Mönche nur deren zeitweiligen Ausschluß (*Samghādisesa*) oder die einfache Beichte (*Pācittiya*) zur Folge haben. Auch der Umstand, daß der Kontakt mit lüsternen Männern (beispielsweise bei der Annahme von Speise) für Frauen sogar ein *Samghādisesa*-Vergehen darstellt, deutet darauf hin, daß bei Frauen eine nicht schon im Vorfeld vollzogene deutliche Abgrenzung als Einladung zu intimen Beziehungen gesehen wird (s. a. Pāc 60 [2.4.2.60]). Eine Nonne darf nicht einmal den Anschein erwecken, zu intimen Kontakten bereit zu sein. WIJAYARATNA²⁹ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die passive Teilnahme an einer verbotenen Handlung als geistig aktive Teilnahme gesehen und daher ebenso bestraft wird. Dies erklärt jedoch nicht, aus welchem Grund in diesem Fall eine schwerere Sanktionierung für Nonnen vorgesehen ist. Möglicherweise ist die unterschiedliche Bewertung sexuellen Fehlverhaltens bei Mönchen und Nonnen auch im Zusammenhang mit den in der *Samantapāsādikā* aufgelisteten Vorstellungen hinsichtlich der Entstehung einer Schwangerschaft zu sehen (s. 2.1.3.2, S. 67).

Die Vorstellung der im Verhältnis zu den Männern größeren Wehrlosigkeit von Frauen hat auch in anderer Hinsicht Auswirkung gezeigt, nämlich in Richtung auf einen stärkeren Schutz der Nonnen. Hier sind in erster Linie die Verordnungen zu nennen, die fordern, daß eine Nonne nicht allein sein darf³⁰ und daß Nonnen immer innerhalb eines Dorfbezirks wohnen müssen (Cv X.23 [2.6.2.23]). Diese beiden von den Vorschriften für Mönche abweichenden Grundprinzipien sind gleichzeitig Ursache für die Formulierung etlicher weite-

²⁷ Die Vorschriften über homosexuelle Kontakte von Mönchen gehören jedoch nicht dem *Pātimokkha* an, sondern sind in der Kasuistik zu Pār 1 (M+N) aufgelistet. Bei Nonnen handelt es sich dabei um ein *Pācittiya*-Vergehen (Pāc 4 [2.4.2.4]). Selbstbefriedigung wird bei Mönchen (SA I, M) härter bestraft als bei Nonnen (Pāc 3 [2.4.2.3], Cv X.27 [2.6.2.27]), wenngleich es in dieser Hinsicht mehr Regeln für Nonnen gibt.

²⁸ Pāc 3 und 90–93 (2.4.2.3 und 90–93), Cv X.10.2 (2.6.2.10).

²⁹ S. *Les Moniales Bouddhistes*, 132. DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 70) geht dagegen davon aus, daß sich die Nonnen tatsächlich unzüchtiger als die Mönche verhielten und daher einer strengeren Reglementierung unterworfen wurden.

³⁰ SA 3 (2.2.2.3), Pāc 40 (2.4.2.40) und Cv X.25 (2.6.2.25).

rer besonderer Nonnenregeln. Die zuerst genannten Verordnungen könnten beispielsweise der Grund für die unterschiedliche Strafe für Mönche und Nonnen bei einem Saṃghādisesa-Vergehen sein. Für die Mönche ist eine Probezeit (*parivāsa*) und eine Besinnungszeit (*mānatta*) vorgesehen, während Nonnen lediglich eine Besinnungszeit verbüßen müssen. Da die *parivāsa* genannte Probezeit in ihrer Dauer nicht festgelegt ist, sondern sich nach der Geheimhaltungszeit eines Saṃghādisesa-Vergehens richtet, kann hierfür nicht ohne weiteres eine Nonne als Begleiterin ernannt werden. Daher ist für Nonnen eine längere Besinnungszeit (*mānatta*) vorgesehen; diese ist in ihrer Dauer festgelegt, weshalb eine Begleiterin für diese Zeit ernannt werden kann (s. 2.2.3.1, S. 104). Die Verpflichtung, sich stets in Begleitung einer anderen Nonne zu befinden, beinhaltet gleichzeitig, daß gegen eine Nonne die *pabbājaniyakamma* genannte Rechts-handlung nicht durchgeführt werden kann. Ein Pabbājaniyakamma hat den Verweis des Schuldigen aus dem Wohnbezirk (*āvāsa*) zur Folge. So wurden einige besondere Nonnenregeln offensichtlich als „Ersatz“ für ein solches Pabbājaniyakamma formuliert (SA 8 und 9 [2.2.2.8 und 9]). Ferner ist die Forderung an eine Nonne, nicht allein zu sein, auch die Ursache für etliche Strafausschließungsgründe im Bhikkhūnivibhaṅga: „wenn sie keine Begleitung findet“ ist dort häufig genannt. Die Vorschrift, daß Nonnen innerhalb eines Dorfs wohnen müssen (Cv X.23 [2.6.2.23]), ist wohl als Ursache für viele andere besondere Nonnenvorschriften zu sehen, in welchen der Umgang mit Laien, das Wohnen und ähnliches geregelt wird.³¹ Ferner ist dadurch auch das Fehlen einiger Verordnungen für Mönche begründet. So wird den Mönchen durch Pāc 85 (M) beispielsweise untersagt, ein Dorf nach der Essenszeit ohne weiteres zu betreten. Dies kann den Nonnen nicht verwehrt werden, da sie eben grundsätzlich innerhalb des Dorfbezirks wohnen müssen.

Durch einige Vorschriften wird deutlich, daß die Solidarität der Nonnen untereinander ausgeprägter ist als innerhalb des Mönchsordens.³² Hierbei handelt es sich entweder um eine Solidarität mit Frauen im allgemeinen (in Abgrenzung zu Männern) oder aber mit bestimmten bevorzugten Nonnen. Ferner werden Nonnen insgesamt als streitlustig und zu Auflehnung bereit dargestellt. Es gibt für sie beispielsweise mehr Regeln, die das Ermutigen zum Begehen eines Regelverstoßes untersagen,³³ und überhaupt liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Saṃghādisesa-Vergehenskategorie in diesem Bereich (s. 2.2.3.2). Aus der unterstellten höheren aktiven Kritiklust mag auch resultieren, daß Nonnen die extremste Kritik an den Verhältnissen im Orden oder an Ordensangehörigen, nämlich der Entschluß, die Ordensgemeinschaft zu verlassen, nicht anerkannt wird: sie können nicht formell aus dem Orden austreten (Cv

³¹ Insgesamt wird in den Nonnenregeln das Verbot weltlicher Tätigkeiten stärker betont als bei den Mönchen (Pāc 7, 41, 43, 44 [2.4.2.7, 41, 43 und 44]; s. 2.4.3.2 k).

³² Zumindest wird zu solidarisches Verhalten bei Nonnen als schwerwiegender bewertet. Das Verheimlichen des Pārājika-Vergehens einer anderen Nonne wird beispielsweise mit dem Ordensausschluß geahndet, dasselbe Verhalten eines Mönchs verpflichtet diesen nur zur einfachen Beichte (s. 2.1.2.2). Nimmt eine Nonne eine Diebin ohne Rücksprache mit der weltlichen Gerichtsbarkeit auf, ist es für sie ein Saṃghādisesa-Vergehen, während ein Mönch in einem ähnlichen Fall nur ein Dukkaṭṭa-Vergehen begeht (s. 2.2.2.1).

³³ SA 6 und 10 (2.2.2.6 und 10). Für Mönche gibt es nur eine solche Regel, diese gehört der Pācītiya-Vergehenskategorie an (Pāc 36, M).

X.26 [2.6.2.26]). In einem Fall ist ein entsprechender Versuch einer Nonne geschildert, der jedoch als Saṃghādisesa-Vergehen eingestuft wird (SA 7 [2.2.2.7]). Auch das Motiv des eigenmächtigen Handelns wird in mehreren Regeln des Bhikkhunīpāṭimokkha aufgegriffen.³⁴

Andere Regeln dagegen lassen nicht ohne weiteres erkennen, aus welchem Grund sie nur für Nonnen formuliert wurden. Zumindest für die Pācittiya-Vergehenskategorie konnte festgestellt werden, daß diese Regeln häufig den Umgang mit Roben behandeln. Aus zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbaren Gründen ist den Nonnen ferner die Benutzung von Badehaus und Toilette verboten (Cv X.27.4 [2.6.2.27]).

Nonnen müssen erheblich mehr Regeln als Mönche beachten, und eine Ungleichbehandlung kann nicht bestritten werden. Es ist im Rahmen der Untersuchung geprüft worden, ob diese Ungleichbehandlung mit einer Benachteiligung der Nonnen gleichzusetzen ist. Die große Menge an Vorschriften und die Vielzahl an zu berücksichtigenden Aspekten aufgrund der Komplexität der Verordnungen des Vinaya, ihr Zusammenspiel und Ineinandergreifen, erschweren eine einheitliche Bewertung, so daß viele Punkte gesondert betrachtet werden müssen. Insgesamt ist festzuhalten, daß die erheblich größere Zahl an Regeln nicht mit einer entsprechend starken Benachteiligung der Nonnen einhergeht. Am deutlichsten wird dies bei der Pācittiya-Vergehenskategorie. Nonnen müssen zwar fast doppelt so viele Pācittiya-Vorschriften wie Mönche beachten, aber die Zahl derjenigen Regeln, die eine wirkliche Benachteiligung der Nonnen beinhalten, ist gering (s. 2.4.3.2, S. 331f.). Auch die zusätzlichen Regeln der Pārājika- und Pāṭidesaniya-Vergehenskategorien geben keineswegs der Benachteiligung der Nonnen Ausdruck. Die Nissaggiya-Pācittiya-Vergehenskategorie ist sogar sehr deutlich in Anlehnung an die entsprechende Abteilung der Mönche formuliert worden. Zwar ist die Position der Nonnen im Verhältnis zu den Mönchen mit der Position nicht integrierender Mönche zu integrierenden Mönchen zu vergleichen, sie werden aber nicht in dem Maß benachteiligt, wie man zunächst aufgrund der höheren Zahl der Verordnungen anzunehmen geneigt ist.

³⁴ S. z. B. SA 2 und 4 (2.2.2.2 und 4), und NP 6–10 (2.3.2.6–10).